

Oberbergischer Kreis

Informationen über die Erklärung der gemeinsamen Sorge



© detailblick - Fotolia



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

KREISJUGENDAMT

Der Gesetzgeber hat mit dem Inkrafttreten des Kind-schaftsrechtsreformgesetzes am 01.07.1998 für nicht miteinander verheiratete Eltern die Möglichkeit geschaffen, das Sorgerecht für ein minderjähriges Kind gemeinsam zu übernehmen. Dies erfolgt durch die **Abgabe einer übereinstimmenden Willenserklärung**.

Bedeutung der gemeinsamen Sorge

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Dies umfasst die Pflege und Erziehung des Kindes unter Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Hierzu gehören z. B. auch die Vermögenssorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Im Vordergrund sollte hierbei immer das Wohl des Kindes stehen.

Voraussetzungen der gemeinsamen Sorge

Die Eltern des minderjährigen Kindes dürfen **nicht miteinander verheiratet** sein. Sowohl die Mutter als auch der Vater müssen die gemeinsame Sorge ausüben wollen.

Ist die Mutter die alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge, so üben die Eltern nach der Sorgeerklärung das Sorgerecht gemeinsam aus.

Liegt eine gerichtliche Einschränkung des Sorgerechts vor, so können die Eltern nur über den verbleibenden Teil das gemeinsame Sorgerecht erklären.

Es ist nicht erforderlich, dass die Eltern einen gemeinsamen Haushalt führen. Soweit die Eltern keinen gemein-

samen Haushalt führen, ist das Alleinentscheidungsrecht zu beachten (siehe unter Punkt: „noch zu beachten“).

Die Staatsangehörigkeit der Eltern ist ohne Belang.

Es existieren **keine Fristen**, d. h. bis zur Volljährigkeit des Kindes ist die Abgabe der Erklärungen jederzeit möglich.

Möglich ist auch die **vorgeburtliche Sorgeerklärung**.

Es ist nicht möglich, die gemeinsame Sorgeerklärung an Voraussetzungen oder Bedingungen zu knüpfen.

Ein festgelegter Anfangszeitpunkt der gemeinsamen Sorge ist ebenfalls nicht zulässig.

Sollten seitens der Mutter oder des Vaters noch Zweifel bestehen, ist es ratsam, vor Abgabe der Sorgeerklärung den allgemeinen sozialen Dienst aufzusuchen, damit dort die individuelle Lebenssituation der Eltern besprochen werden kann.

Abgabe der Sorgeerklärung

Sind sich die Eltern einig, muss vor der Urkundsperson des Jugendamtes oder einem Notar die Sorgeerklärung **urkundlich** abgegeben werden.

Diese Erklärung kann sowohl gemeinsam als auch einzeln abgegeben werden, z. B. wenn die Elternteile in verschiedenen Städten wohnen. Bei einzeln abgegebenen Sorgeerklärungen ist die gemeinsame elterliche Sorge erst dann wirksam, wenn beide Elternteile derartige Erklärungen abgegeben haben. Solange kann die einzelne Erklärung widerrufen werden.

Ist einer der Elternteile oder sind beide **Elternteile minderjährig**, so bedarf es einer ebenfalls **urkundlichen Zustimmungserklärung der jeweiligen gesetzlichen Vertreter** (Eltern, Vormund).

Nach Abgabe der Sorgeerklärung

Sobald gemeinsame Sorgeerklärungen abgegeben wurden, üben beide Elternteile die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam aus.

Nach Abgabe der Sorgeerklärungen ist ein **Rücktritt oder Widerruf der gemeinsamen Sorge durch einen Elternteil nicht möglich**.

Ist ein Elternteil mit der gemeinsamen Sorge nicht mehr einverstanden, so muss jede **Änderung** der Sorgerechts-erklärung durch das Familiengericht entschieden werden.

Ungeachtet des gemeinsamen Sorgerechts hat der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind aufhält, neben dem Beratungs- und Unterstützungsanspruch auch die Möglichkeit der Antragstellung einer Beistandschaft zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruches des Kindes.

Familienname des Kindes

Das Kind trägt grundsätzlich den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen.

Bei gemeinsamer Sorge entscheiden die Eltern, ob das Kind den Namen des Vaters oder der Mutter als Geburtsnamen erhält.

Besteht die gemeinsame Sorge schon zum Zeitpunkt der Anmeldung der Geburt, wird die Namensbestimmung durch die Eltern anlässlich der Anmeldung gegenüber dem Standesamt ausgeübt. Treffen die Eltern hierbei ausdrücklich keine Namensbestimmung, ist diese durch beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesamt binnen eines Monats nachzuweisen.

Führt das Kind hingegen zunächst von Gesetzes wegen den Familiennamen der allein sorgeberechtigten Mutter als Geburtsnamen und wird anschließend die gemeinsame Sorge begründet, kann der Name des Kindes binnen drei Monaten durch die Eltern neu bestimmt werden.

In allen Fällen ist eine aufgrund der gemeinsamen Sorge getroffene Namensbestimmung unwiderruflich und gilt auch für alle weiteren gemeinschaftlichen Kinder, für die die gemeinsame Sorge erklärt wurde.

Auch bei Alleinsorge kann das Kind, wenn der Vater damit einverstanden ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Familiennamen des Vaters erhalten.

Wenn ein Beteiligter nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist das Namensrecht des anderen Staates zu beachten.

Weitere Fragen zum Namensrecht beantwortet Ihnen das Standesamt.

Noch zu beachten

Lebt das Kind im Haushalt eines Elternteils, so behält dieser auch trotz gemeinsamer elterlicher Sorge das **Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens**. Dies sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (z. B. Alltags- und Freizeitgestaltung, Kleidung etc.). Jedoch bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung und auch nicht ohne weiteres umkehrbar ist, muss eine einvernehmliche Lösung gefunden werden (z. B. Schulwahl bzw. -wechsel, schwerwiegende ärztliche Behandlungen, Aufenthalt des Kindes).

Stirbt ein Elternteil, so übt der andere die alleinige elterliche Sorge aus, ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf.

Das gleiche gilt, wenn einem Elternteil das Sorgerecht durch das Familiengericht entzogen, oder wenn durch das Gericht das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt wird.



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

KREISJUGENDAMT

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Kreisjugendamt
La-Roche-sur-Yon-Straße 18
51643 Gummersbach
www.obk.de